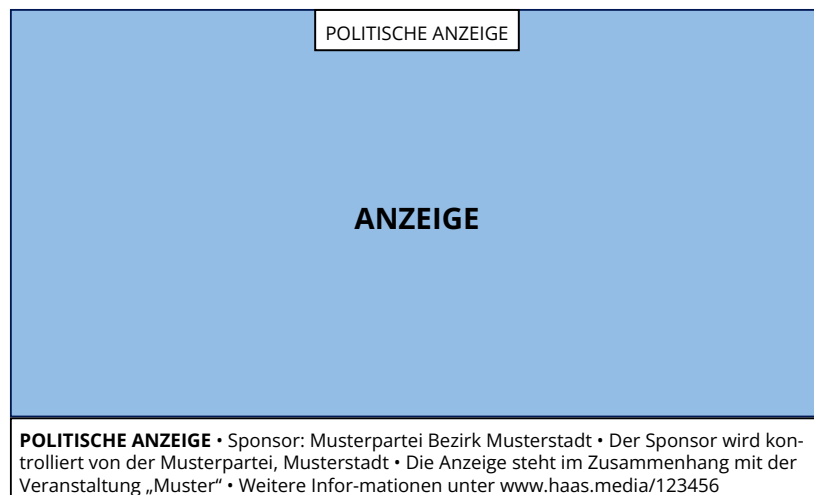


POLITISCHE ANZEIGEN

(unter Verwendung von Targeting und/oder Anzeigenschaltung auf der Grundlage von PERSONENBEZOGENEN DATEN)

- Der Sponsor ist entweder
 - a) FIRMENNAME der juristischen Person oder b) VORNAME UND NACHNAME der natürlichen Person.
- Der Sponsor wird kontrolliert von entweder
 - a) Firmenname der juristischen Person oder b) Vorname und Nachname der natürlichen Person.
- (Die Anzeige steht im Zusammenhang mit [Titel und Datum der Wahl(en)] oder [Name der Gesetzgebungs- oder Regulierungsinitiative]).

Weitere Informationen unter [Weblink].



Hinweise:

- Die Kennzeichnung muss in der politischen Anzeige in klarer, hervorgehobener und eindeutiger Weise enthalten oder angebracht bzw. mit ihr verbunden sein, um den Leser, Zuschauer oder Hörer angemessen in Kenntnis zu setzen.
- Eine Kennzeichnung ist nicht klar, hervorgehoben und eindeutig, wenn sie für die durchschnittliche Person schwer zu lesen, zu sehen oder zu hören ist oder wenn sie leicht übersehen werden kann, beispielsweise falls sie sich nicht deutlich von der politischen Anzeige abhebt oder aufgrund der Gestaltung des Veröffentlichungs- oder Verbreitungsmediums.
- Visuelle Kennzeichnungen und Transparenzbekanntmachungen müssen lesbar sein und — angepasst an das Veröffentlichungsmedium — Schriftarten von angemessener Größe und geeigneter Form aufweisen. Dabei sind ein ausreichender Kontrast sowie ein angemessener Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen zu gewährleisten.
- Sponsor im Sinne der TTPW-VO: Auftraggeber der Anzeige, also meist Partei/Kandidat. „Sponsor“ ist die Terminologie der Verordnung
- Formatvorgaben und Erklärungen zu einzelnen Punkten finden sich in der Durchführungsverordnung.
- Weblink oder QR-Code führt zu den Transparenzhinweisen